



Verwaltungsrat

319. Tagung, Genf, 16.-31. Oktober 2013

GB.319/LILS/1/(Rev.1)

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Datum: 20. September 2013

Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz: Vorgeschlagene Änderungen aufgrund der Vorschläge des Verwaltungsrats zur Konferenzreform

Zweck der Vorlage

Als Antwort auf einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Empfehlung der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats der Internationalen Arbeitskonferenz schlägt diese Vorlage Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz vor, die erforderlich sind, um die Reformvorschläge umzusetzen, zu denen bisher ein dreigliedriger Konsens erzielt worden ist. Sie schlägt auch Optionen zu einer Frage vor, zu der das Amt weitere Orientierungshilfe seitens des Verwaltungsrats benötigt.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, die Konferenz zu ersuchen, die vorgeschlagenen Änderungen ihrer Geschäftsordnung anzunehmen, und das Amt zu bitten, weitere Änderungen für die kommende Tagung des Verwaltungsrats auszuarbeiten.

Einschlägiges strategisches Ziel: Übergreifend.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine unmittelbaren Konsequenzen, aber im Fall der Zustimmung Verpflichtung, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz zu unterbreiten.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorlage eines Entschließungsentwurfs an die Internationale Arbeitskonferenz zur Annahme der vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz; Ausarbeitung einer zweiten Reihe von Änderungen für die 320. Tagung (März 2014) des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters.

Verwandte Dokumente: GB.312/WP/GBC/1, GB.312/INS/13, GB.313/WP/GBC/1, GB.313/INS/10, GB.316/WP/GBC/1, GB.316/INS/12, GB.317/WP/GBC/1, GB.317/INS/10.

1. Auf seiner 317. Tagung (März 2013) ersuchte der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz das Amt, für seine 319. Tagung (Oktober 2013) u.a. eine erste Reihe von vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (nachstehend die „Geschäftsordnung“) zu den Fragen auszuarbeiten, zu denen ein dreigliedriger Konsens erzielt worden war, die aber zu ihrer Umsetzung Änderungen der Geschäftsordnung auf der 103. Tagung der Internationalen Konferenz (2014) erforderten. Er bat auch um zusätzliche Informationen zu offenen Fragen, die weiterer Konsultationen und Erörterungen bedürfen.
2. Ein Konsens wurde erzielt über die folgenden Vorschläge, die Änderungen der Geschäftsordnung nach sich ziehen: die Nichtreaktivierung des Entschließungsausschusses, die verkürzte Eröffnungssitzung, die Definition und Funktion der Plenarperiode II und insbesondere die Erörterung der Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats und den Gipfel zur Welt der Arbeit.¹ Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Entschließungsausschuss nicht zu reaktivieren, wurden jedoch Vorbehalte bezüglich des geeigneten Forums für die Erörterung von Entschließungsentwürfen, die sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, geäußert.² Zu dieser Frage benötigt das Amt weitere Orientierungshilfe des Verwaltungsrats, um die Änderungen der Geschäftsordnung ausarbeiten zu können.
3. Infolgedessen enthält diese Vorlage spezifische Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung für die oben erwähnten Vorschläge (Teil I), mit Ausnahme des die Nichtreaktivierung des Entschließungsausschusses betreffenden Vorschlags, für den mögliche Optionen aufgeführt werden (Teil II). Die Nummerierung der Vorschläge entspricht der Nummerierung der Punkte in Übersicht 1 der Vorlage GB.319/WP/GBC/1.

Spezifische Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung

Eröffnungssitzung (Punkt B.13.1)

4. Es wird vorgeschlagen, die Aussetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Eröffnungssitzung zu gestatten, ohne die Sitzung künstlich in zwei Sitzungen aufzuspalten, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Gemäß dem Vorschlag würde dies gestattet, wenn die vorgeschlagenen Aussetzungen in einem mindestens 24 Stunden vor der Sitzung veröffentlichten Tagungsdokument dargelegt worden sind. Die Veröffentlichung könnte nur auf der Website der Konferenz erfolgen. Dieses Erfordernis würde dem ursprünglichen Zweck der Regel über die Abhaltung von zwei Sitzungen entsprechen, nämlich Zeit für Konsultationen zu dem Vorschlag zu lassen, ein Zweck, der durch die Praxis der Verkürzung des Intervalls zwischen den beiden ersten Sitzungen der Konferenz auf wenige Minuten vereitelt wurde. Im Fall einer nicht rechtzeitigen Veröffentlichung der Vorschläge würde die bestehende Regel, wonach eine zweite Sitzung erforderlich ist, weiterhin gelten.
5. Daher werden die folgenden Änderungen des Artikels 76 der Geschäftsordnung vorgeschlagen:

¹ Siehe GB.317/WP/GBC/1, Tab. 2, Punkte B.5, B.14.1, B.14.2 (Option 1) und B.14.3.

² Siehe GB.317/INS/10, Abs. 4-5.

ARTIKEL 76

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten ausnahmsweise beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihr vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise der Konferenz beiträgt. Ein Beschluss kann erst auf der Sitzung gefasst werden, die auf die Sitzung folgt, auf der der Konferenz ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde, es sei denn, dass der Antrag vom Sekretariat in einem Tagungsdokument mindestens 24 Stunden vor der Sitzung veröffentlicht worden ist, in der er der Konferenz vorgelegt wird.

**Plenarperiode II (Punkt B.13.2) und
Gipfel zur Welt der Arbeit (Punkt B.13.3)**

6. Im Kontext des Berichts des Generaldirektors sind Änderungen des Artikels 12 der Geschäftsordnung zu zwei Aspekten erforderlich: zum Thema des Berichts und zu der Möglichkeit, Diskussionen in nichttraditionellen Formaten zu führen.
7. Hinsichtlich des Themas des Berichts des Generaldirektors bestand Einvernehmen über den Vorschlag, dass er auf jeder Tagung einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet werden sollte, mit der Maßgabe, dass die die Programmdurchführung und damit zusammenhängende Angelegenheiten betreffenden Fragen, die derzeit jedes zweite Jahr Gegenstand des Berichts des Generaldirektors sind, im Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats behandelt würden, der auf der Berichterstattung des Generaldirektors an den Verwaltungsrat beruhen würde.
8. Es wurde die Möglichkeit akzeptiert, Diskussionen in weniger formellen interaktiven Formaten wie Podiumsdiskussionen zu führen, die von externen Personen (beispielsweise Journalisten) moderiert und durch Grundsatzreferate von Rednern eingeführt werden könnten, die sonst nicht an der Konferenz teilnehmen (beispielsweise Wissenschaftler). Für solche Fälle werden Änderungen vorgeschlagen, um für Flexibilität zu sorgen, indem die Anwendung einer Reihe von Bestimmungen über die formellen Debatten auf der Konferenz ausgeschlossen wird. Einige dieser Bestimmungen sind in der Vergangenheit regelmäßig ausgesetzt worden, insbesondere jene über die Beschränkung auf eine Erklärung je Gruppe innerhalb jeder Delegation; die Reihenfolge der Redner; die Begrenzung der Redezeit und den Antrag auf Schluss der Beratung. Außerdem wären auch die Bestimmungen über Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge und über Abstimmungen und die erforderliche Beschlussfähigkeit und Mehrheit nicht anwendbar. Darüber hinaus müssten Ausnahmen vorgesehen werden, um Personen, die normalerweise nicht als Konferenzteilnehmer zugelassen werden, die Teilnahme und möglicherweise die Leitung von Sitzungen (als Moderatoren) zu ermöglichen. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen würde durch einen Beschluss der Konferenz ausgelöst, einen Teil der Aussprache über die Berichte des Generalsekretärs und des Präsidenten des Verwaltungsrats in Form von interaktiven Debatten zu organisieren.
9. Was schließlich den Gipfel zur Welt der Arbeit angeht, der mit Ansprachen angesehener Redner, bei denen es sich möglicherweise nicht um reguläre Konferenzteilnehmer handelt, sowie Podiumsdiskussionen verbunden sein kann, würden die gleichen Ausnahmen von dem normalen Verfahren wie für die interaktive Diskussion des Berichts des Generaldirektors benötigt. Da auch der Gipfel zur Welt der Arbeit unter den Tagesordnungspunkt „Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors“ fällt, würden die gleichen Änderungen für beide Arten von Sitzungen gelten.

10. Daher werden die folgenden Änderungen des Artikels 12 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgeschlagen:

ARTIKEL 12

Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors

1. Die Konferenz erörtert auf ihrer Tagung zu den Zeitpunkten, die der Vorschlagsausschuss festsetzt, den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes ~~über den Absatz 2 unten angegebenen Themen.~~

2. ~~Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode zusammen mit Vorschlägen für die Vorausplanung und Informationen über die vom Verwaltungsrat und vom Generaldirektor zur Durchführung der Beschlüsse der vorherigen Tagungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse. Auf jeder Tagung vor dem Beginn einer Haushaltsperiode ist dieser Der Bericht des Generaldirektors ist einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat.~~

3. An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen, doch darf ein Minister auf Besuch zusätzlich zu den Regierungsdelegierten das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen.

4. Falls die Konferenz beschließt, dass ein Teil der Aussprache über die in Absatz 1 genannten Berichte in Form von interaktiven Debatten wie einer Podiumsdiskussion durchgeführt werden soll, gelten die folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für diese Debatten nicht:

- a) Absatz 3 dieses Artikels;
- b) Absätze 2 und 6 von Artikel 14;
- c) Artikel 15 und 16; und
- d) Artikel 19 bis 21.

5. Falls sich die Konferenz für eine interaktive Debatte gemäß Absatz 4 dieses Artikels entscheidet, kann sie ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 14 herausragende Persönlichkeiten, die nicht zu einer der in Artikel 2 Absatz 3 aufgeführten Gruppen von Personen gehören, zur Teilnahme an der Diskussion einladen, und der Präsident kann ungeachtet des Artikels 13 Absatz 2 solchen Persönlichkeiten die Befugnis zur Leitung der Debatten übertragen.

Vorläufiger Verhandlungsbericht (Punkt C.25)

11. Es sind Änderungen des Artikels 23 der Geschäftsordnung erforderlich, um eine spätere Veröffentlichung der vorläufigen Verhandlungsberichte über die Plenumsdiskussion der Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors zu ermöglichen, was auf der 102. Tagung (2013) der Konferenz erfolgreich erprobt worden ist. In diesem Fall müsste das Sekretariat Zugang zu den Aufzeichnungen der betreffenden Reden am Ende jeder Sitzung verschaffen, d.h. zu einer Ton- oder Videoaufnahme oder einer Abbildung des Manuskripts.
12. Um die wiederholte Aussetzung des Artikels 23(2) der Geschäftsordnung zu vermeiden, damit der Generaldirektor die Antwort auf die Aussprache über seinen Bericht schriftlich vorlegen kann, wird vorgeschlagen, die Bestimmung entsprechend zu ändern.

13. Daher werden die folgenden Änderungen des Artikels 23 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgeschlagen:

ARTIKEL 23

Stenographischer Verhandlungsberichte

1. ~~Nach Schluss jeder Sitzung besorgt~~ Das Sekretariat veröffentlicht die Drucklegung eines stenographischen Verhandlungsberichtes über jede Sitzung. Dieser Bericht enthält den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse.

2. ~~Jeder Delegierte kann verlangen, dass ihm die Durchsicht derjenigen Teile des Berichtes gewährt wird, die seine Ausführungen wiedergeben.~~ Reden oder Teile von Reden, die nicht in der Sitzung vorgetragen worden sind, werden nicht veröffentlicht, mit Ausnahme der Antwort des Generalsekretärs auf die in Artikel 12 vorgesehene Erörterung des Berichts, die schriftlich vorgelegt werden darf.

3. Obschon die vorläufigen Verhandlungsberichte normalerweise am Schluss jeder Sitzung veröffentlicht werden, können die vorläufigen Verhandlungsberichte über die Erörterung des Berichts des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Berichts des Generaldirektors nach dem Ende der Konferenz veröffentlicht werden. In diesem Fall verschafft das Sekretariat nach dem Schluss jeder Sitzung Zugang zu den Aufzeichnungen der Reden.

34. Jeder Delegierte, der eine Rede gehalten hat, kann Berichtigungen dieser Rede in dem vorläufigen Verhandlungsbericht vorschlagen. Das Sekretariat setzt eine angemessene Frist nach der Veröffentlichung aller vorläufigen Verhandlungsberichte fest, innerhalb der vorgeschlagene Berichtigungen können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie dem Sekretariat innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Konferenz schriftlich zu übermitteln werden sind.

4. ~~Die stenographischen Verhandlungsberichte werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generalsekretär unterzeichnet.~~

Nichtreaktivierung des Entschließungsausschusses (Punkt B.7)

Hintergrund

14. Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung können Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommenen Punkt beziehen, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen eingebracht werden (15 Tage vor Eröffnung der Tagung, nur in Nichthaushaltsjahren und von einem Delegierten). Gemäß den derzeitigen Bestimmungen von Artikel 17(3), (4) und (10) der Geschäftsordnung werden diese an einen Entschließungsausschuss überwiesen. Diese Bestimmungen sind jedoch seit 2006 auf jeder nicht in ein Haushaltsjahr fallenden Tagung der Konferenz ausgesetzt worden, wo solche Entschließungen zulässig waren, um Einsparungen zu erzielen. Ausnahmsweise können gemäß Artikel 17(2) der Geschäftsordnung Entschließungen, die sich auf „dringende“ Angelegenheiten oder „reine Formfragen“ beziehen, die nicht in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen worden sind, auf jeder Tagung der Konferenz vom Plenum oder von einem Ausschuss der Konferenz behandelt werden, wie vom Vorschlagsausschuss beschlossen.
15. Hier geht es daher nur um die Frage, im Rahmen welches Gremiums und Verfahrens reguläre (d.h. nicht dringende und nicht reine Formfragen betreffende) Entschließungen, die sich auf nicht in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten beziehen, in Zukunft erörtert werden sollen. Auch ohne einen Entschließungsausschuss sind solche Entschließungen unter den vorgeschriebenen Bedingungen weiterhin zulässig gewesen, und es wird nicht vorgeschlagen, sie abzuschaffen. Es wird auch nicht vorgeschlagen, das Ver-

fahren zu ändern, das der Überweisung an das Gremium, das die Entschließung behandeln wird, vorausgeht, einschließlich der Vorprüfung der an ihn vom Generaldirektor vor ihrer Verteilung überwiesenen Entschließungen durch den Vorstand der Konferenz.³

16. Als die Bestimmungen zur Einschränkung des Rechts, Entschließungen einzubringen, die sich nicht auf in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommene Angelegenheiten beziehen, 1922 erstmals in die Geschäftsordnung aufgenommen wurden, gab es keine Hinweise zu dem Verfahren, das für ihre Erörterung maßgebend sein würde. Die Praxis, die sich dann herausbildete und die 1930 in der Geschäftsordnung festgeschrieben wurde, sah vor, dass solche Entschließungen an den Vorschlagsausschuss zur Prüfung überwiesen wurden, der sie dann seinerseits an einen Unterausschuss des Vorschlagsausschusses weiterleitete, der aus drei Mitgliedern jeder der drei Gruppen bestand. Dieses System wurde 1932 durch die Einsetzung des Entschließungsausschusses abgelöst, eines Ausschusses, dessen einzige Aufgabe darin bestand, die zunehmende Zahl von Entschließungen zu erörtern, und der repräsentativer für die Konferenz war als der neunköpfige Unterausschuss des Entschließungsausschusses.
17. Seit der Aussetzung des Entschließungsausschusses im Jahr 2006 ist keine Entschließung über eine nicht in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheit eingebracht worden. Dies legt den Schluss nahe, dass das Bestehen eines speziellen Ausschusses die Mitgliedsgruppen möglicherweise dazu ermutigt hat, Entschließungen einzubringen, auf deren Einbringung sie sonst vielleicht verzichtet hätten. Dennoch sollte man sich vor Augen halten, dass eine bestimmte Anzahl der außerhalb der Tagesordnung der Konferenz vorgelegten Entschließungen später zu bedeutenden Entwicklungen im Bereich der Normensetzung der IAO geführt hat. Ihr Nutzen für die Arbeit der Organisation dürfte daher unbestreitbar sein.
18. Dies lässt darauf schließen, dass das richtige Gleichgewicht zwischen der Beibehaltung der Möglichkeit, solche Entschließungen in einem Ausschuss zu erörtern, und der Abhaltung von der Vorlage unnötiger Entschließungen hergestellt werden könnte, wenn ein bestehender Ausschuss mit der Prüfung von gelegentlichen Entschließungen, die sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, beauftragt würde. Diesbezüglich dürfte der Vorschlagsausschuss die einzig mögliche Option sein.

Prüfung von Entschließungen durch den Vorschlagsausschuss

19. Um die Prüfung von Entschließungen über nicht in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommene Angelegenheiten durch den Vorschlagsausschuss zu ermöglichen, könnten Änderungen der Geschäftsordnung zu drei Aspekten ins Auge gefasst werden: das Mandat des Ausschusses; das Recht zur Teilnahme an seinen Arbeiten und das Erörterungsverfahren.
20. Das **Mandat des Vorschlagsausschusses** besteht derzeit darin, „gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollsitzungen zu bestimmen, im Hinblick auf Beschlüsse über unstrittige Frage mit Routinecharakter im Namen der Konferenz zu handeln und der Konferenz über alle anderen Fragen Bericht zu erstatten, die im Interesse der einwandfreien Erledigung ihrer Arbeiten einer Beschlussfassung bedürfen“⁴. Zwar fällt die Erörterung von politischen Sachfragen derzeit nicht in sein Mandat, die Geschichte vor 1932

³ Siehe Art. 17(1)(2) der Geschäftsordnung.

⁴ Artikel 4(2) der Geschäftsordnung.

und nach 2006⁵ zeigt aber, dass es dem Vorschlagsausschuss nicht schwergefallen ist, solche Aufgaben zu übernehmen. Artikel 4 der Geschäftsordnung könnte infolgedessen dahingehend abgeändert werden, dass dem Vorschlagsausschuss die Prüfung von Entschlüssen über nicht in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommene Angelegenheiten übertragen wird.

21. Was das **Recht zur Teilnahme an den Arbeiten des Vorschlagsausschusses** angeht, so muss darauf hingewiesen werden, dass seine Zusammensetzung auf 28 Regierungs-, 14 Arbeitgeber- und 14 Arbeitnehmervertreter beschränkt ist. In der Praxis wird auch eine gleiche oder fast gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern ernannt. Es gibt jedoch keine Regel, die der Ernennung einer größeren Anzahl von Ersatzmitgliedern gemäß Artikel 56(4) der Geschäftsordnung im Wege stehen würde.
22. Um gleiche Stimmrechte zwischen der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe wie in anderen Konferenzausschüssen herzustellen, könnte der Vorschlagsausschuss einen Unterausschuss bilden, der allen seinen Mitgliedern offenstehen würde, an den Entschlüssen überwiesen würden und in dem die Stimmen wie in Fachausschüssen gewichtet würden. Der Unterausschuss, der nur dann eingesetzt würde, wenn Entschlüsse eingebracht werden, könnte seinen Bericht unmittelbar der Konferenz vorlegen, wie dies im Fall des Unterausschusses des Vorschlagsausschusses geschah, der auf der 101. Tagung (2012) der Konferenz den zusätzlichen Tagesordnungspunkt zu Myanmar prüfte.⁶
23. Außerdem könnte klargestellt werden, dass Artikel 56(6) der Geschäftsordnung, dem zufolge jeder Delegierte oder eigens ermächtigte Berater, der nicht Mitglied eines Ausschusses ist, die vollen Rechte der Mitglieder des Ausschusses hat, mit Ausnahme des Stimmrechts, für den Unterausschuss des Vorschlagsausschusses gelten würde, obwohl er nicht für den Vorschlagsausschuss selbst gilt.

Verfahren für die Erörterung von Entschlüssen

24. Was das Diskussionsverfahren angeht, so geht es hauptsächlich darum, ob Entschlüsse über nicht in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommene Angelegenheiten nach den für die Erörterung von Entschlüssen in Fachausschüssen geltenden Regeln⁷ oder nach den für die Erörterung von Entschlüssen im Entschlüssensausschuss geltenden besonderen Regeln⁸ erörtert würden. Der Hauptunterschied besteht darin, dass das Verfahren des Entschlüssensausschusses Bestimmungen vorsieht, die es dem Ausschuss ermöglichen, eine große Anzahl von Entschlüssen zu behandeln. Es sieht ein Verfahren für eine Abstimmung über die Reihenfolge vor, in der zulässige Entschlüsse erörtert

⁵ Etliche Entschlüsse über Angelegenheiten, die sich auf einen Tagesordnungspunkt *bezogen*, sind über den Vorschlagsausschuss angenommen worden in Fällen, in denen die eingebrachte Entschlüsselung nach allgemeiner Auffassung nicht die Einsetzung eines gesonderten Ausschusses rechtfertigte. So wurden beispielsweise 2006 und 2007 Entschlüsse über Fragen der Geschäftsordnung im Vorschlagsausschuss erörtert, und in den Jahren 2012 und 2013 wurden die Entschlüsse über die zuvor von der Konferenz gemäß Artikel 33 in Bezug auf Myanmar angenommenen Maßnahmen nach einer Debatte im Vorschlagsausschuss verabschiedet.

⁶ Siehe Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung (2012), *Provisional Record* Nr. 2-3, Punkt 6.

⁷ Artikel 63 der Geschäftsordnung.

⁸ Artikel 17(4)-(9) der Geschäftsordnung.

werden.⁹ Außerdem werden Entschließungen, die in der für die Arbeit des Ausschusses vorgesehenen Zeit nicht erörtert werden konnten, einfach fallengelassen,¹⁰ eine Option, die nach dem regulären Ausschussverfahren nicht gegeben ist, das vorsieht, dass alle zulässigen Entschließungen, die eingebracht worden sind, zur Abstimmung gebracht werden müssen.¹¹

25. Die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten kann davon abhängen, ob in Zukunft mit einer bedeutenden Zahl von Entschließungen, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, zu rechnen ist oder nicht.

Beschlussentwurf

26. Der Verwaltungsrat:

- a) *Ersucht die Internationale Arbeitskonferenz, die in den Absätzen 5, 10 und 13 vorgeschlagenen Änderungen ihrer Geschäftsordnung anzunehmen;*
- b) *bittet das Amt, für seine 320. Tagung (März 2014) eine Reihe von vorgeschlagenen Änderungen auszuarbeiten, die zur Umsetzung eines neuen Verfahrens für die Erörterung von Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen Punkt beziehen, erforderlich sind, wobei die vom Verwaltungsrat während der Debatte zum Ausdruck gebrachten Wünsche berücksichtigt werden sollten.*

⁹ Artikel 17(5) der Geschäftsordnung.

¹⁰ Artikel 17(6) der Geschäftsordnung.

¹¹ Artikel 63(7)(2)(a) der Geschäftsordnung.